

Kinderschutzkonzept

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und dem daraus folgenden Präventionskonzept ist uns als Pädagogen klargeworden, wie wichtig ein Schutzkonzept in Kindergärten in der heutigen Zeit ist.

Wir tragen die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

Wir haben das Kinderschutzkonzept entwickelt, um die Kinder vor Gefahren zu schützen, Mitarbeitende vor etwaigen falschen Verdachtsmomenten zu bewahren, Eltern für die Thematik zu sensibilisieren und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten.

Folgendes Beispiel aus dem Alltag verdeutlichte, dass in der heutigen Mediengesellschaft ein Umdenken stattfinden muss.

An einem heißen Sommertag spielen die Kinder draußen im Garten. Die Wassermuschel wird aufgestellt und nach und nach fangen die Kinder an, sich auszuziehen.

Pädagogen*innen fotografieren den Spaß der Kinder für spätere Dokumentationen. Beim späteren Durchsehen der Bilder stellt man fest, dass auf fast jedem Bild ein leicht- oder unbekleidetes Kind abgebildet ist. Kann man diese Bilder für Dokumentationszwecke in das Portfolio abheften oder kann man sie in der Einrichtung für die Eltern aushängen?

Vor noch einigen Jahren hätte man sich mit dieser Thematik gar nicht auseinandergesetzt, denn natürlich dürfen Kinder im Sommer nackig sein.

Heute stellt es die Pädagogen*innen vor die Frage, ob Kinder nackig im Kindergarten sein können oder nicht. So stoßen wir im Kollegium immer wieder auf neue Aspekte, mit denen wir uns kritisch auseinandersetzen müssen.

In unserem Kindergarten legen wir viel Wert auf Mitbestimmung oder auch Partizipation genannt. Denn wenn Kinder sich ernst genommen fühlen in ihren Bedürfnissen, sind sie in der Lage zu sagen, was falsch und richtig ist.

Ein in seiner Persönlichkeit gestärktes Kind ist geschützt gegen sexuelle Übergriffe.

Kinder müssen Zuwendung bekommen, gelobt und bestärkt werden in ihrem Tun. Nur durch Bestärkung „wächst“ das Kind, wird in seiner Persönlichkeit stark. Jedes Kind muss wissen, mein Körper gehört mir und ich kann mir Hilfe holen oder auch anderen helfen. Durch unsere gezielten Beobachtungen im Alltag greift das pädagogische Personal jederzeit ein, wenn die persönlichen Rechte /Kinderrechte verletzt werden.

In dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir uns im Team mit einigen dieser Fragenstellungen auseinandergesetzt und diese im Folgenden ausformuliert.

Unabhängig von allen pädagogischen Fragestellungen gibt es eindeutige rechtliche Normierungen auf allen Ebenen, von der UN-Kinderrechtskonvention über das Bürgerliche Gesetzbuch, die Sozialgesetzbücher bis hin zum Bundeskinderschutzgesetz.

Die stark verpflichtende Gesetzlage (Einführung eines Beschwerdemanagements für Kinder) kann sehr hilfreich sein bei der Umsetzung von Partizipation, die ein wesentlicher Grundsatz für unseren Kindergarten darstellt.

Gliederung:

1. Grundlagen
 - 1.1. Formen der Grenzüberschreitungen
 - 1.2. Rechtlicher Rahmen
 - 1.3. Vertragliche Regelung mit der Stadt Fürth
 - 1.4. Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

2. Präventionskonzept
 - 2.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung
 - 2.1.1. Umgang mit Risikosituationen
 - 2.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitern/Innen
 - 2.1.3. Reflexion der Alltagsstruktur
 - 2.2. Nähe und Distanz
 - 2.3. Einstellung neuer Mitarbeiter/Innen
 - 2.4. Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden
 - 2.4.1. Umgang mit Beschwerden von Kindern
 - 2.4.2. Umgang mit Beschwerden von Eltern
 - 2.5. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

3. Interventionskonzept „Notfallplan“
 - 3.1. Umgang mit Verdachtsmomenten

4. Literatur

5. Anhang
 - Ersteinschätzungsbogen gem. § 8a SGB VIII
 - Verhaltenskodex
 - Partizipation – Verfassung für unseren Kindergarten
 - Ablaufschema zu Handlungsschritten und Dokumentation

1. Grundlagen

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Ihm ist, wie allen anderen Mitmenschen, eine unverlierbare Würde zugesprochen. Die Würde und der Wert jedes Menschen gründen in der bedingungslosen Liebe Gottes, nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Als evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört es, sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und diesen im Alltag vorzubeugen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Kindergartenalltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

1.1. Formen der Grenzüberschreitungen

Wir haben uns ausgiebig mit Formen der Grenzüberschreitungen beschäftigt, sie dann in verschiedene Bereiche eingeteilt und folgende Definitionen dafür erarbeitet:

- **Physische Gewalt** beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden, wie Kneifen, Schlagen, Festhalten, usw.
- **Psychische Gewalt** ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit.
- **Unabsichtliche Grenzverletzungen**, die die Persönlichkeit und Entwicklungen einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten.
- Durch Anschreien, Entwerten und Bedrohen wird **verbale Gewalt** ausgeübt. Schuldzuweisungen werden damit getätigt und die Entwicklung des kindlichen Selbst eingeschränkt.
- Die **Nichtbeachtung** der kindlichen Individualität, meint z.B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung nicht zu akzeptieren.
- Zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung. **Vernachlässigung** meint, dass diese Versorgung nicht sichergestellt ist. Kinder können leicht aufgrund eines ungepflegten Äußeren, von anderen stigmatisiert werden.
- **Sexuelle Gewalt:** Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt, Druck ausgeübt wird.

Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

1.2. Rechtlicher Rahmen

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil in unserem Kindergarten. Der Kindergarten ist für Kinder ein Ort an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreien Umgang und Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Zu den elementarsten Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören: Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte.

Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Der Vorrang des Kindeswohls ist dort festgeschrieben.

Kinder haben ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele, sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen angemessenen Lebensstandard.

Kinderschutz ist ein weites Feld. Er beinhaltet immer den Blick auf die Familie und ihre Mitglieder, die auf unterschiedlichste Weise sozialisiert sind und somit die verschiedensten Voraussetzungen für das Familienleben und das Elternsein mitbringen.

Wir erörtern und beraten Familien bei wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Werden uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung in den Familien bekannt, nehmen wir eine Gefahreinschätzung vor, ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzu und unterstützen die Familien bei der Abwendung einer Gefährdung des Kindes. Ist eine Gefährdung in der Familie dadurch nicht abzuwenden ziehen wir das Jugendamt hinzu.

Im Bundeskindergesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeverfahren und dem Recht auf Partizipation für Kinder.

Für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte gelten die in §45 SGB VIII festgeschriebenen Richtlinien.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei:

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

1.3. Vertragliche Regelung mit der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth hat im Dezember 2018 eine überarbeitete Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII mit dem Träger der Evangelischen- Lutherischen Kirchengemeinde St. Paul für ihre dazugehörenden Kindertagesstätten unterzeichnet.

Wir erfüllen die Vorgaben aus den SGB VIII §8a und §72, zu deren Einhaltung wir uns auch gegenüber der Stadt Fürth verpflichtet haben.

Siehe Anhang; Ersteinschätzungsbogen gem. §8a SGBVIII

1.4. Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen aufgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter*innen und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet. Im Rahmen unserer jährlichen Überprüfung der Konzeption findet die Belehrung der Kindeswohlgefährdung statt, hierzu dient uns der bereitgestellte Beobachtungsbogen/Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

2. Präventionskonzept

In diesem Teil unseres Konzeptes verdeutlichen wir, welche Maßnahmen und Richtlinien wir zum Wohle der Kinder in unserer Einrichtung getroffen haben.

Die Erfahrungen, die Kinder in der Kita machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes. Dabei müssen wir die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien respektieren.

Unsere, in den Kindergartenalltag integrierte Förderung der eigenen Körperwahrnehmung und des Selbstbewusstseins, der Blick auf gesunde Ernährung und das gemeinsame Aufstellen transparenter Regeln fördern das Wohl der Kinder. Sie werden sensibilisiert für alltägliche Fragestellungen und erleben Partizipation und wertschätzende Gesprächstechniken, die sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen können. Sicherheitsfragen wie Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung oder Erste Hilfe, werden in Projekten immer wieder thematisiert und vorgelebt.

2.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

In unserem Kindergarten ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen wichtig. Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität.

Eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit liegt unserem Konzept zugrunde. Die Umsetzung des Orientierungsplanes in unserem Tagesgeschehen fördert die kindliche Entwicklung altersentsprechend und stärkt die vorhandenen Ressourcen der Kinder. Diese können Sie in der angehängten Verfassung nachlesen.

2.1.1. Umgang mit Risikosituation

Wir haben uns ausführlich mit Risikosituationen in unserer Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Uns ist bewusst, dass wir in einer Zeit der Medien leben, in der wir achtsam mit Veröffentlichungen und die Außenwirksamkeit immer mitbedenken müssen.

Alle Mitarbeiter*innen sind sensibilisiert, fremde Personen sofort anzusprechen und jegliche Gefährdungssituationen aufzulösen oder zu melden, ggf. Spielgeräte zu sperren.

Die Teammitglieder haben folgende Regeln erarbeitet, in denen klar formuliert ist, dass sich Kinder nicht nackt im Hause und auf dem Spielplatz aufhalten. Kinder sind mindestens mit Unterwäsche oder im Sommer mit Badebekleidung bekleidet.

Wir erkennen an, dass Kinder untereinander im Rahmen der sozial.-emotionalen und sexuellen Entwicklung zum Teil auch besondere körperliche Nähe suche. Darum stellen wir eine Kuschecke als Rückzugsort zur Verfügung.

Kuschecken und andere Rückzugsmöglichkeiten stehen unter besonderer Beobachtung der Mitarbeiter*innen.

Wird eine Missbrauchssituation oder Machtausnutzung beobachtet, z.B. ein Kind übt körperliche Gewalt gegenüber einem anderen Kind aus, so ist unsere Vorgehensweise bei schwerwiegenden Situationen folgendermaßen: zunächst ist diese Aktion zu beenden, dann schenken wir unsere erste Aufmerksamkeit dem Opfer und führen Hilfsmaßnahmen durch. Ein erstes Aufklärungsgespräch findet unter vier Augen statt. Ein Klärungsgespräch wird geführt, wobei ggf. die Kinder bzw. die Gruppe für das Erarbeiten von Regeln des alltäglichen Umgangs einbezogen werden. Die Eltern der betroffenen Kinder werden informiert.

2.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitern*Innen

Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem sich Kinder entwickeln können und geschützt sind.

Kindeswohlgefährdung umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale psychische und physische Übergriffe beinhaltet. Nicht akzeptables, respektloses oder grenzüberschreitendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften darf nicht nach dem Motto „Das haben wir schon immer so gemacht“ hingenommen werden. Hier geht es darum, genau hinzusehen, aber auch um einen sensiblen, sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen im Kindergarten. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht. Wir ermutigen uns, unser Verhalten gegenüber den Kindern zu reflektieren. Kommt es zu strafrechtlichen Situationen, so werden wir diese auch zur Anzeige bringen.

Im Anhang finden Sie unseren Verhaltenskodex, an dem sich das pädagogische Personal halten muss.

2.1.3. Reflexion der Alltagsstruktur

In regelmäßigen Dienstbesprechungen haben alle Mitarbeiter*innen die Möglichkeit Fallbeispiele anzubringen, diese durch kollegiale Beratung zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen.

Ein Verhaltenskodex der Mitarbeiter wurde erarbeitet und wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch mit Kolleg*innen und Fachkräften sichern den Schutz der Kinder. Der Verhaltenskodex unterstützt eine offene Fehlerkultur und kann im Anhang nachgelesen werden.

2.2. Nähe und Distanz

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig.

Wir sind für den Umgang mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder, gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir sie. Mit unserem Wissen über Bindungen reagieren wir entsprechend und stärken die Kinder. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben, z.B. lässt sich das pädagogische Personal von den Kindern nicht auf den Mund küssen.

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind teilweise vorhanden und werden sensibel behandelt. Während der Arbeitszeit ist die Erzieherin im Dienst und verhält sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt. Siehe auch im Anhang Verhaltenskodex.

2.3. Einstellung neuer Mitarbeiter/Innen

Die Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen sowie Jahrespraktikanten ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag. Außerdem werden sich alle Mitarbeiter*innen mit dem von uns erstellten Kinderschutzkonzept, den Notfallplan und unserem päd. Konzept auseinandersetzen, laut unserem Einarbeitungsleitfaden.

Praktikant*innen und Hospitant*innen werden zu Beginn über den Verhaltenskodex aufgeklärt und führen auch keine eigenständigen und unbeaufsichtigten Angebote durch. Des Weiteren verpflichten sie sich gegenüber dem Sozialdatenschutz und der Verschwiegenheitserklärung.

2.4. Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden

Unser Kindergarten will den Kindern Raum und Zeit geben, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen.

Die Beteiligung unserer Kinder an Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kindergartenalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und unterstützt sie darin, ihre Bedürfnisse und Erlebnisse zu verbalisieren.

Authentische Beteiligungsprozesse, wie z. B. die Kinderkonferenz, tragen dazu bei, dass die Kinder direkt erfahren dürfen, wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen ist. Sie erleben, dass sie ernst genommen werden. Dies bedeutet zugleich ein Ermutigen der Kinder, grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Mitarbeiter*innen anzuzeigen, indem sie ihre Beschwerde bei einer Mitarbeiterin oder der Leitung anbringen.

Dazu entwickelte das Team eine Verfassung, die Sie im Anhang finden.

Im Kindergartenalltag kann es immer wieder zu Konflikten und Beschwerden zwischen Kindern, Pädagogen und Eltern kommen. Wichtig ist ein angemessener und offener Umgang mit Konflikten.

Zunächst gilt es egal wie groß oder klein die Beschwerde ist, dass diese angehört und verstanden wird und entsprechend mit der Beschwerde umgegangen wird. Grundsätzlich sind Beschwerden auch ein Zeichen von Vertrauen und können konstruktiv als Feedback gesehen werden.

In einer Teamsitzung haben die Pädagog*innen das Thema Umgang mit Beschwerden diskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verfahrensweise mit Beschwerden in die Kategorie Beschwerden von Kindern und Eltern unterteilt werden. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Teamsitzung zusammengetragen.

2.4.1. Umgang mit Beschwerden von Kindern

Kommt ein Kind zur Pädagog*innen und beschwert verbal sich über eine Situation, ist der Pädagog*in angehalten sich dem Kind zuzuwenden und die Beschwerde ernst zu nehmen. Im Kindesalter erschienen oft „Kleinigkeiten“ für große Anliegen und indem man das Kind bestärkt, bereits mit kleinen Anliegen zum Erzieher*innen zu gehen, lernt es, dass es ernst genommen und respektiert wird. So fasse es evtl. in einer anderen Situation den Mut sich mit größeren Anliegen an den Pädagog*innen zu wenden.

Der Morgenkreis bietet den Rahmen gemeinsam mit den Kindern Gruppenregeln aufzustellen und zu diskutieren.

Sollte ein Erzieher*in beobachten wie ein Kind sich bei einem anderen Kind beschwert, kann dieses ggf. in seinem Vorgang bestärkt und begleitet werden. Zunächst verhält sich der Pädagoge*in aber im Hintergrund und beobachtet die Situation und schreitet vorerst nicht ein. Hier gilt wieder, dass Kinder lernen sollen Konflikte eigenständig zu lösen.

Gelangt eine Beschwerde von einem Kind über ein anderes Kind beim Erzieher*in, wird das gemeinsame Gespräch mit allen Beteiligten gesucht. Hier fungiert der Erzieher*in wieder als Mediator und achtet darauf, dass jedes Kind zu Wort kommen darf.

Das gleiche Verfahren wird auch bei Beschwerden zwischen Kind und Erzieher*in angewendet.

Sieht ein Erzieher eine kritische Situation in der ein Fehlverhalten zwischen Kindern stattgefunden hat, werden die Kinder direkt in der Situation angesprochen. Ferner wird, wenn nötig, zu einem späteren Zeitpunkt mit den Kindern noch einmal die Situation analysiert.

Je nach Schwere des Fehlverhaltens werden die Eltern zu einem Gespräch hinzugezogen.

Ein Beispielaus der Praxis verdeutlicht das oben genannte Vorgehen.

Zwei Vorschulkinder spielen sehr lebhaft auf der Rutsche im Außenbereich des Kindergartens. Ein jüngeres Kind gesellt sich dazwischen. Die größeren Kinder fangen an, das andere Kind zu ärgern. Bevor die Erzieher*innen in die Situation eingreifen können, kommt es zum Unfall. Die Erzieher*innen gehen nach der Versorgung des jüngeren Kindes mit den zwei Vorschulkindern ins Einzelgespräch und versuchen den Unfallhergang zu erörtern. Im Anschluss wird mit beiden Vorschulkindern ein gemeinsames Krisengespräch geführt, bei dem die Erzieher*innen den Kindern deutlich machen, wie es zu dem Unfall kommen konnte und geben den Kindern die Möglichkeit den Unfallhergang noch einmal aus eigener Perspektive zu schildern. Ferner werden in dem Gespräch mit den Kindern Verhaltensregeln aufgestellt um zukünftig einen solchen Unfall zu vermeiden.

In diesem Fall wurde im Anschluss noch ein gemeinsames Gespräch zwischen Pädagog*innen und den betroffenen Eltern geführt und weitere Maßnahmen beschlossen, damit es nicht noch einmal zu einem solchen Vorfall kommen kann.

Auch Kinder können sich mit ihren Beschwerdemöglichkeiten wegen Unzufriedenheit (Konsequenzen aus Regelverletzung, Grenzüberschreitungen, ...) gegenüber einer pädagogischen Kraft äußern.

In solchen Fällen wird eine weitere Fachkraft als Vermittler hinzugenommen.

2.4.2. Umgang mit Beschwerden von Eltern

Die Eltern bekommen bei uns die Gewissheit, dass ihre Beschwerde ernst genommen und gehört wird. Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerde auf unterschiedliche Weise anzubringen:

Den Eltern wird bei einem Elternabend mitgeteilt, dass jeder seine Beschwerden, Wünsche und Anmerkungen äußern darf und nach Möglichkeit diese direkt mit der betreffenden Person klären kann. Eine Beschwerde kann somit direkt an die pädagogische Fachkraft gerichtet werden. Diese versucht zunächst die Beschwerde anzunehmen und nach Möglichkeit wir diese direkt geklärt. Ferner kann ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden oder ggf. die Leitung hinzugezogen werden. Bei

schwerwiegenden Anliegen oder Beschwerden wird der Träger informiert bzw. als Mediator hinzugezogen.

In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, eine Beschwerde zeitnah und sensibel zu behandeln. Die betreffenden Personen sollten nach Möglichkeit über den Verfahrensablauf informiert werden. So wird es für die Eltern transparent und diese bekommen das Gefühl vermittelt, dass ihr Anliegen ernst genommen wird.

Jede Kindergartengruppe wählt zwei Elternvertreter*in pro Gruppe, die bei Problemen angesprochen werden können bzw. nach Wunsch auch zu einem Gespräch hinzugezogen werden können.

Täglich stehen die Pädagog*innen in der Bring- und Abholsituation für kurze Tür- und Angelgespräche zur Verfügung. Diese können genutzt werden, um das Anliegen kurz vorzustellen und einen Termin zu vereinbaren.

Alle Eltern können ihre Anliegen auch telefonisch oder per Mail vorbringen.

Sie haben auch einmal im Jahr in der Elternbefragung die Möglichkeit, sich aktiv zu beschweren.

Die Eltern möchten wir inspirieren, sich mit ihren Ideen, Fähigkeiten und Kenntnissen während der gemeinsamen Kindergartenzeit zu beteiligen. Für Eltern und Außenstehende besteht die Möglichkeit sich an die Mitarbeiterin, die Leitung oder den Träger zu wenden, um Beschwerden anzubringen. Sie können sich über unser Leitbild und unsere Konzeption informieren und sich im Kita-Alltag und/oder dem Elternbeirat einbringen.

2.5. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit. Wir achten auf verbale, mimische und körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter*innen, genau zu beobachten. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich hier nicht um ein Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen den Kindern handelt.

Das Team hat sich ausgiebig mit der kindlichen Sexualität beschäftigt. Wir sind uns bewusst, dass die Entdeckung des Körpers wichtig für jedes Kind ist.

In Kindergesprächskreisen werden Regeln gemeinsam erstellt und besprochen. Diese sind z.B. Jedes Kind entscheidet freiwillig, ob es körperlichen Kontakt mit einem anderen Kind zulässt und das Spiel zu beenden, kein Kind darf einen anderen weh tun, ein „Nein“ oder „Stopp“ ist zu akzeptieren, ansonsten schreitet ein Erwachsener ein, Kinder dürfen andere nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen, Hilfe holen ist kein Petzen, Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung.

Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität, es braucht also Rückzugsmöglichkeiten. Bereiche, die Rückzugsmöglichkeiten bieten, stehen unter besonderer Beachtung.

3. Interventionskonzept „Notfallplan“

Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen haben sich während der Konzepterarbeitung mit dem Umgang mit Verdachtsfällen vertraut gemacht. Sie kennen die klaren Handlungsabläufe, wenn es zu Grenzverletzungen kommt.

Das Formular „Ersteinschätzung gem. §8a SGB VIII, für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung,“ das vom Träger angereicht wurde, wird zur Dokumentation genutzt.

Alle Mitarbeiter*innen nehmen ihre Verantwortung als Vertrauensperson aktiv wahr. In dieser Aufgabe unterstützen wir uns durch regelmäßigen transparenten Austausch und stetiger Weiter- Qualifizierung im Team.

3.1. Umgang mit Verdachtsmomenten

Vor Allem steht: Ruhe bewahren und besonnen handeln!

Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Mitarbeiter*in aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. Die Mitarbeiter*in wird die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team nutzen, ihre Beobachtung reflektieren und sich somit fachlich austauschen. Die Leitung ist gleichermaßen zu informieren.

Das Ablaufschema zur Dokumentation und Handlungsschritte finden Sie im Anhang.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben:

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb des familiären Umfeldes

- Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder die/ der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
- Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 4 Abs.1 ist für unsere Einrichtung als zuständige Ansprechpartner der Stadt Fürth, Erziehungsberatungsstelle,

Frau Gregosch unter der Telefonnummer 0911- 9741547/ 974971.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die insoweit erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.

- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“¹
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstauskunftserklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten.
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

4. Literatur

Bei der Erstellung unseres des Kinderschutzkonzepts haben wir als Grundlage das- TPS Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita 5/2014 von der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. zu Grunde gelegt, das im Friedrich Verlag erschienen ist.

TPS 5/2014 Freund/Riedel –Breidenstein (aaO) Seite 67
TPS 5/2014 Kinderrechtsbildung in der Kita Seite 7
TPS 5/2014 Den internen Kinderschutzfall mitdenken, Seite 11

Außerdem die Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

5. Anhang

Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:**
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13
; Stand 21.08.2019

Ersteinschätzungsbogen gem. § 8a SGB VIII

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				

Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				

Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene Kind gefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						

Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten	Red	Green	White	Red	Green	White
Emotionale Stabilität	Red	Green	White	Red	Green	White
Tagesstruktur	Red	Green	White	Red	Green	White
Positive/ unterstützende Paarbeziehung	Red	Green	White	Red	Green	White
Kritikfähigkeit	Red	Green	White	Red	Green	White
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	Red	Green	White	Red	Green	White
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	Red	Green	White	Red	Green	White
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen	Red	Green	White	Red	Green	White
Problemeinsicht	Red	Green	White	Red	Green	White
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	Red	Green	White	Red	Green	White
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft	Red	Green	White	Red	Green	White
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	Red	Green	White	Red	Green	White
Sonstiges:	Red	Green	White	Red	Green	White

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
 - ➔ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Green	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
Yellow	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
Red	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

Verhaltenskodex

Verhaltenskodex gegenüber den Kindern

- Wertschätzendes Verhalten Beispiele:
- Mit Namen begrüßen (im Kindergarten mit Handschlag)
- Dialoghaltung, auf das Kind zugehen, wahrnehmen mit Wünschen und Bedürfnissen, nicht über die Kinder in deren Anwesenheit reden (Bringsituation, Abholsituation, Essenssituation, Freispiel etc.)
- Auf die Augenhöhe gehen, ausreden lassen
- Bei Ironie/Sarkasmus auf den Entwicklungsstand des Kindes achten Kindern gegenüber verständliche Sprache benutzen
- Vorbildfunktion
- Keine Grenzverletzungen/Nähe und Distanz wahren (Kinder werden nicht geküsst, Umarmungen und auf dem Schoß nehmen nur, wenn das Kind das möchte, Kind nicht an den Armen zerren, erniedrigen, zwingen etwas zu essen, siehe Thema Kinderschutzkonzept QE und Kitaverfassung)

Verhaltenskodex gegenüber den Eltern

- Vorstellung der eigenen Person gegenüber der neuen Eltern der Gruppe
- Sie-Regelung (wir sind mit den Eltern per „Sie“. Wer sich aus privatem Kontext her kennt, muss sich nicht verstellen und bleibt beim „Du“. Dies ist den Kolleg*innen gegenüber transparent zu machen.
- Wenn Eltern im Foyer stehen, fragen „Kann ich Ihnen helfen?“
- Die Hände sollen beim Reden frei sein (keine Tasse oder Handy in der Hand)
- Neutrales Verhalten
 - Beispiele
 - Alle Eltern gleich behandeln
 - Professionelle Distanz, privat und beruflich trennen
 - Als Fachkraft auftreten, nicht in Gesprächen für oder gegen eine Person äußern
- Wertschätzendes Verhalten
 - Beispiele:
 - Begrüßen
 - Probleme und Sorgen wahrnehmen
 - Rückmeldungen geben, auf gegenseitigen Respekt basierende Formulierung bei Elterngesprächen

Verhaltenskodex innerhalb des Teams

- Persönliches aufeinander zugehen, um das WIR-Gefühl zu erhalten.
- Zusammenhalten und gemeinsame Verantwortung fördern
 - Beispiele:
 - Organisation (Feste, Vorschule) als eine gemeinsame Aufgabe ansehen
 - Mit offenen Augen durch die Einrichtung gehen und sich für Kleinigkeiten wie z. B. ein Papier aufheben zuständig fühlen
 - Den Platz oder den Raum so verlassen, wie man den betreten hat (auch Küche, WC, Personalraum, kleine Räume)

- Sich an Vereinbarungen halten, Verlässlichkeit
- Konflikte offen und zeitnah ansprechen, bei Unklarheiten nachfragen
- Konflikte sollen, wenn möglich, zuerst untereinander geklärt werden, bevor man sich an die Leitung wendet ☑ Im Team oder bei Leitung nachfragen, wenn ein Sachverhalt nicht verstanden wird, evtl. auf die Agenda für die DB schreiben.
- Kritik konstruktiv äußern (Ich-Botschaften formulieren)
- Ehrlich sein, Fehler eingestehen
- Gleichberechtigtes Handeln untereinander, keine Intrigen
 - Beispiele:
 - Die Person persönlich ansprechen und nicht hinter dem Rücken reden
 - Jede soll die gleichen Aufgaben übernehmen
 - Nicht die Personen, mit denen man befreundet ist, bevorzugen (z.B. beim Aufgabenerledigen), Geben und Nehmen
 - Unabhängig von privaten Hintergründen werden alle gleichbehandelt
- Wirkt sich das eigene Verhalten auf die Arbeit aus (z.B. Stress im privaten Umfeld oder körperliche Handicaps), so sollen die direkten Kolleg*innen informiert werden, dass man sich nicht wohl fühlt (Details sind nicht relevant).
- Dienstliche und private Ebene trennen
 - Beispiele:
 - Private Gespräche im Alltag minimal halten.
 - Erreichbarkeit über Handy und Diensttelefon nur im Notfall (kein Surfen, Nachrichtenschreiben, etc., Vereinbarung von Arztterminen in der Pause oder nach Absprache in der Gruppe. Wird ein Rückruf erwartet ist die Absprache mit der Leitung erforderlich.)
 - Keine privaten Besuche während der Öffnungszeit, Ausnahmen nur nach Absprache.
 - Die eigenen Kinder können nach Absprache mitgebracht werden.
 - Protokolle, Gesprächsnotizen und andere datenschutzrelevanten Dokumente werden ausschließlich in der Kita bearbeitet, es werden keine privaten Laptops, etc. dafür genutzt
 - Keine Fotos mit dem Handy machen (Datenschutz)
 - Keine SMS, Anrufe usw. mit den Eltern, nur im Notfall mit dem Handy bei Eltern anrufen (z.B. beim Ausflug)
 - Kinder der Kita werden nicht privat betreut („Babysitting“) auch von Berufspraktikanten
- Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung
 - Beispiele:
 - Begrüßen
 - Nachsichtig sein
 - Ich-Botschaften
 - Offenes und freundliches Miteinander, Ehrlichkeit
- Hilfsbereitschaft bei Engpässen zeigen
 - Beispiele:
 - Hilfe anbieten, fragen, Selbstinitiative ergreifen
 - Wir-denken
 - Die Aufgaben, wenn jemand alleine ist, übernehmen
 - Offene Augen und Ohren haben

- Pünktlichkeit: Arbeitsbeginn bedeutet arbeitsbereit (umgezogen) am Arbeitsplatz (in der Gruppe) zu sein. Wer zu spät kommt, sagt Leitung und/oder betroffenen Kolleginnen Bescheid.
- Ordnung halten
- Mobiliar und Material pfleglich behandeln
- Ausleihen von Gegenständen für zu Hause nur in Absprache mit der Leitung
- Professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit, auf Schweigepflicht achten, denn wir repräsentieren die Kita.
- Vorbereitet an Dienstbesprechungen teilnehmen (Gruppenkalender mitbringen)
- Loyalität (Keine Äußerungen über Kollegin gegenüber Eltern, Beschwerdemanagement anwenden)
- Hol- und Bringschuld
 - Holschuld
 - Arbeitsbezogene und allgemeine Informationen erfragen
 - Teilnahme an Dienstbesprechungen, Protokolle lesen
 - Täglich die Mitarbeiterpinnwand nutzen
 - Aushänge lesen

Bringschuld

- Ideen den Mitarbeitenden und/oder der Leitung schildern
- Arbeitsbezogene Informationen und Vorkommnisse, Beschwerden, etc. dokumentieren und an zuständigen Mitarbeitenden und/oder Leitung weiterleiten
- Rückmeldungen jeglicher Art an Mitarbeitenden und/oder Leitung geben
- Bereitgestellte Formulare und Gesprächsprotokolle zur Dokumentation nutzen.

Wünsche vom Team an die Leitung

- Sich für sämtliche Belange des Teams einsetzen
- Offenheit, Verständnis, Loyalität
- Konstruktive Kritik (wertschätzend, erinnernd aufmerksam machen)
- Ein offenes Ohr haben Beispiel ☐ Ideen sollen erwünscht sein, offen für etwas Neues sein
- Faires und gleichberechtigtes Handeln im Umgang mit den Mitarbeitenden
- Probleme im Team ansprechen
- Vorbild für das Team sein

Partizipation –Verfassung für unseren Kindergarten

Partizipation – Verfassung für unseren Kindergarten Sankt Paul, Fichtenstraße 50, 90763 Fürth

Mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren

- 1) Am Montag, den 31. Oktober 2016 trat das pädagogische Personal vom Kindergarten St. Paul, Fichtenstraße 50, 90763 Fürth, als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§1 Verfassungsorgane vom Kindergarten Sankt Paul sind die Kinderkonferenzen, das Parlament und die Ausschüsse (Vorschulkinderausflug/-Übernachtung, Feste + Feiern, Ausflüge).

§2 Kinderkonferenzen

- 1) Die Kinderkonferenz findet aus aktuellem Anlass statt. (z.B. Feste organisieren, Lernprojekt, Gruppenregeln, ...)
- 2) Die Kinderkonferenz besteht aus den einzelnen Regelgruppen der Einrichtung, sowie deren pädagogischen Personal. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- 3) In den Kinderkonferenzen werden gruppenübergreifende Themen (Gottesdienste, Feste + Feiern, Ausflüge, ...) gesammelt, die zeitnah per Parlamentarier in die Kinderkonferenz der eigenen Gruppe übermittelt werden.
- 4) Das Ergebnis der Kinderkonferenz, wird in Bild und Wort visualisiert, somit allen anderen (z.B. Eltern) an einem dafür vorgesehenen Platz in unserem Flur transparent gemacht.
- 5) Über Moderation und Protokollführung entscheidet das Personal ebenso bei dem Kinderparlament.

§3 Parlament

- 1) Aus den jeweiligen Kinderkonferenzen werden 2 Vertreter (sie bilden das Parlament) gewählt, die die Ereignisse ihrer Kinderkonferenz im Austausch zeitnah den Teilnehmern der anderen Kinderkonferenzen übermitteln.
- 2) Die Amtszeit des Parlaments dauert ein Kiga-Jahr von September- Juli.
- 3) Die Wahl des Parlaments erfolgt durch Punkteverteilung (Klebspunkte oder Muggelsteine werden vergeben).

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§4 Selbstbestimmung im Alltag

Die Kinder haben das Recht, im Freispiel selbst zu bestimmen, was, wo, mit wem und wie lange sie spielen möchten. Sie haben die Möglichkeit, gruppenübergreifend (während der Freispielzeit), andere Gruppen (nach Absprache mit der pädagogischen Kraft) aufzusuchen

§5 Angebote / Projekt / Aktivitäten

- 1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Themen, Inhalte und die Gestaltung von Angeboten zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über Ihre Entscheidung und Begründung in Kenntnis. Die Kinder haben das Recht, auch selbst Angebote zu planen und durchzuführen.
- 2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Angebote sie während des Freispiels wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.
- 3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Themenauswahl, die Zielsetzung und die Gestaltung von Projekten.
- 4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über Themenauswahl, Planung und Durchführung von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Aktivitäten.
- 5) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, ob, wohin und wie Ausflüge stattfinden.
- 6) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, ob und wie Feste gefeiert werden.
- 7) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, auch Feste oder Ausflüge als Überraschung für die Kinder zu planen und durchzuführen.

§6 Spielzeugnutzung

Die Kinder haben das Recht, darüber mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial auch zweckentfremdet genutzt werden darf. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn das Spielzeug/Material aus ihrer Sicht ohne erkennbaren Nutzen zerstört wird.

§7 Regeln

- 1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass:
 - Niemand verletzt oder beleidigt werden darf
 - Mit der Einrichtung und den Material achtsam umgegangen werden soll

- Die Kinder die pädagogischen Mitarbeiter*innen darüber informieren müssen, wenn sie Spielräume verlassen, in denen sie sich vereinbarungsgemäß aufhalten
- Im Umgang miteinander die „Stopp-Regel“ beachtet werden soll
- Besonders gekennzeichnete Bereiche nicht ohne vorherige Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiter*innen genutzt werden dürfen

§8 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden über die Lösung von Konflikten.

§9 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren drohen.

§10 Mahlzeiten

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern einen „Probierklecks“ anzubieten.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder dürfen jedoch selbst entscheiden
 - wann sie innerhalb der von den pädagogischen Mitarbeiter*innen festgelegten Zeiträume frühstücken und einen Nachmittagsimbiss einnehmen
 - auf welchem Platz sie sitzen
 - wie viel und ob sie sich selber noch einen Nachschlag nehmen möchten (in Maßen) oder nicht
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die Kinder regelmäßig trinken.
- 4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Tischregeln / Tischkultur den Kindern zu vermitteln.

§11 Kleidung

- 1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen und bei trockenem Wetter auf dem Außengelände tragen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - Wann die Kinder barfuß laufen dürfen
 - Wann die Kinder Sonnenschutzkleidung tragen müssen
 - Wie, aus sicherheitstechnischen Gründen, die Sportkleidung auszusehen hat
 - Wann die Kinder dem Wetter entsprechende Kleidung tragen müssen
- 2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei feuchtem Wetter auf dem Außengelände Regenschutzkleidung tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und mit ihnen Verhaltensregeln für diese Situation vereinbart wurden. Ausnahmen sind die ganz „Kleinen“, wo sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vorbehalten, und wenn aus ihrer Sicht eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung droht.

§12 Hygienefragen

- 1) Alle haben die Möglichkeit, zu jeder Zeit die Toilette des Hauses aufzusuchen, um seinem Bedürfnis nach zu kommen.
- 2) Toilettenbenutzung und Regeln werden mit den Kindern besprochen und festgelegt.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor dem Essen ihre Hände mit Seife waschen.

§14 Raumgestaltung

- 1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie (bei Neugestaltung/Neuanschaffungen) die Innenräume (Gruppe) und das Außengelände der Einrichtung gestaltet werden.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

§15 Tagesablauf

Die Kinder haben nicht das Recht, über den Tagesablauf mitzuentcheiden.

§16 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht über Finanzangelegenheiten mitzuentcheiden.

§17 Personal

Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzuentcheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten Sankt Paul. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§19 Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung St. Paul in Kraft.

Partizipation – der Eltern

§1 Ziele der Zusammenarbeit

Der Kindergarten als Familien ergänzende Einrichtung und die Eltern begegnen sich als Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind. Wir wünschen eine Erziehungspartnerschaft, bei der sich Familie und Kindergarten füreinander öffnen, ihre Erziehungsvorstellung austauschen und zum Wohl der Kinder kooperieren.

Wir müssen deshalb unsere Erziehungsstile gegenseitig abklären und aufeinander abstimmen, indem wir ständig miteinander durch verschiedene Angebote in Kontakt treten.

§2 Formen der Zusammenarbeit

1) Gruppenintern

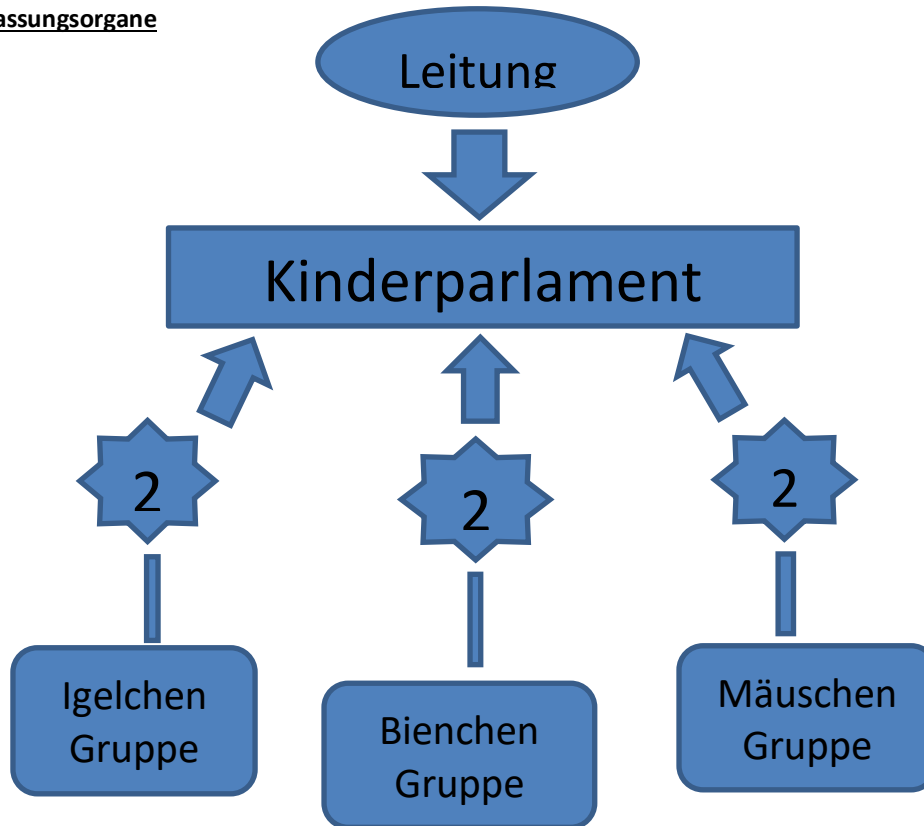
Täglich werden Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern von den pädagogischen Mitarbeiter*innen angewandt.

- Beim Bringen und Abholen der Kinder tauschen wir Informationen aus, bezüglich körperlichem oder seelischem Befinden des Kindes, Wünsche von Eltern und Kindern sowie Verhaltensauffälligkeiten.
- Gruppenereignisse und Tagesablauf werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen aufgeschrieben und an der Gruppentür angebracht.
- Kleine wie auch große Erfolgserlebnisse unserer Kinder geben wir gerne an die Eltern weiter, sei es im Gespräch oder Form von Bildern, Arbeitsblättern und Bastelarbeiten.
- Termine für Feste und anderen Kindergartenaktionen, Schließtage oder andere Informationen werden in Form von Elternbriefen mitgeteilt.
- Feste Elternsprechtermine einmal im Jahr und nach Vereinbarung, ausgehend von Eltern oder pädagogischen Mitarbeiter*innen.
- Nach Wunsch können sich Eltern in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen zum hospitieren in der Gruppe anmelden.

2) Gruppenübergreifend

- Vor den Sommerferien findet in unserer Einrichtung ein Informationsabend für die „neuen“ Eltern statt. Hier werden Schwerpunkte der Gruppenarbeit bekannt gegeben, Formalitäten geklärt, Fragen der Eltern beantwortet.
- Ende September, Anfang Oktober findet ein Kennenlernfest mit Elternbeiratswahl statt.
- Vor Festen und Feiern werden Einladungen in Form von Elternbriefen ausgeteilt.
- Zweimal im Jahr werden schriftliche anonyme Umfragen bezüglich Eingewöhnungszeit der „Neuen“ Kinder und Zufriedenheit der Eltern mit der pädagogischen Arbeit im Kindergarten durchgeführt.
- Elternabende zu gezielten Themen (z.B. Grenzen setzen, Kindesmissbrauch etc.) werden bei Interesse mit Referenten angeboten.
- Im November findet gemeinsam mit Lehrern der Sprengelschulen ein Elternabend zur Schulreife des Kindes statt.
- Alle wichtigen Informationen und Aktionen, die das Kind und den Kindergarten betreffen, werden an unserer Infowand im Eingangsbereich oder neben der Gruppentüre bekannt gegeben.

Die Verfassungsorgane



Gesprächskultur in der Gruppe entwickeln.

Kinderkonferenzen nach Bedarf.

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation innerhalb der Einrichtung

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung/Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, ...</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p> <p>Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am</p>
<p>Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger</p> <p>Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts</p> <p>Plausibilitätskontrolle</p>	<p>Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am</p>
<p>Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern</p>	<p>Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel Meldepflichten)</p>

<p>erfahrenen Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p> <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p>
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten</p> <p>Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>

Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem?</p> <p>Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?</p>
Öffentlichkeit	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit</p> <p>Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung</p> <p>Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
Rehabilitation	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
Aufarbeitung	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams.</p> <p>Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation innerhalb des familiären Umfelds

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen“)	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer/wann:
	Mit welchem Verfahren dokumentiert? Information des Trägers Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden? <input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses <input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team Feststellung des Sachverhalts	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	

<p>Mindestqualifikation der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ = einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt), Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ... Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen, persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).</p> <p>siehe:</p> <p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
--	---

	<p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf.</p>

	<p>auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren!</p> <p>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten beobachtete gewichtige Anhaltspunkte Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Anmerkungen</p>	